

Vorgehensweise und Versicherungsschutz bei Zeckenstichen während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen und Schulen

Was ist zu tun nach einem Zeckenstich?

Wenn bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung (KiTa) oder der Schule eine Zecke festgestellt wird, sollte diese so schnell wie möglich fachkundig entfernt werden.

Bereits im Vorfeld sollten folgende Punkte geklärt sein:

- Ist das Personal bereit und dazu in der Lage, eine Zecke zu entfernen? (Diese Entscheidung obliegt dem jeweiligen Arbeitgeber.)
- Ist geeignetes Werkzeug (z. B. Pinzette, Zeckenzange, Zeckenkarte etc.) zum Zeckenentfernen vorhanden und sind Personal/ErzieherInnen/Lehrkräfte über die Vorgehensweise unterwiesen?
- Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, dass bei ihrem Kind eine Zecke entfernt werden darf?

Wenn das nicht der Fall ist, sind die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen (z.B. Arztbesuch) ist mit ihnen abzustimmen.

- In jedem Fall müssen die Erziehungsberechtigten über das Entfernen einer Zecke und die weiteren durchgeführten Maßnahmen informiert werden, damit sie auch zu Hause die Stelle beobachten und bei Hautreaktionen rechtzeitig einen Arzt zu Rate ziehen können.



- Die Maßnahme muss ins Verbandbuch eingetragen werden.
- Bei einem nachfolgenden Arztbesuch ist durch die KiTa/Schule eine Unfallanzeige zu erstellen.

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus?

Bei einem Zeckenstich handelt es sich um einen Unfall im Sinne des Gesetzes (§ 8 SGB VII: „zeitlich begrenztes, von außen einwirkendes Ereignis“). Es besteht daher Unfallversicherungsschutz für Kinder in Schulen und KiTa. Der Anspruch auf Leistung aus der gesetzlichen Unfallversicherung besteht insofern für das Kind auch im Falle einer „unfachmännischen“ oder „unrechtmäßigen“ Entfernung der Zecke.

Hier finden Sie weitere Informationen zur Gefährdung durch Zecken:

- www.rki.de/DE/Content/InfAZ/Z/Zecken/Zecken.html
- DGUV-Information 214-078 „Vorsicht Zecken“
- GUV-X 99932 „Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen für Kinder von drei bis sechs Jahren, Band 1, KUVB, Ausgabe November 2013“

Kommunale Unfallversicherung Bayern Bayerische Landesunfallkasse

Körperschaften des öffentlichen Rechts
Ungererstraße 71
80805 München
© www.kuvb.de